

Frankenberger Tageblatt

Bezirks-  Anzeiger

Amtsblatt für die Amtshauptmannschaft Flöha, die Staats- und Gemeindebehörden zu Frankenberg

Berantwortlicher Redakteur: Ernst Rohberg i. Sa. — Druck und Verlag: C. G. Rohberg in Frankenberg i. Sa.

Nr. 110

Freitag den 14. Mai 1920 nachmittags

79. Jahrgang

Die Ortspreise, nach denen nach § 160 Absatz II der Reichsversicherungsordnung der Wert der Sachbezüge zu berechnen ist, werden für den Bezirk des unterzeichneten Versicherungsamts für alle der Krankens-, Unfalls- und Invaliden-Versicherung unterliegenden Personen, mit Ausnahme der in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Betriebsbeamten und Facharbeiter in der nachstehend unter A ersichtlichen Höhe, für die ebenen genannten Betriebsbeamten und Facharbeiter in der unter B ersichtlichen Höhe vom Tage der Bekanntmachung ab festgesetzt.

Frankenberg i. Sa., am 12. Mai 1920.

Das Versicherungamt beim Stadtrat.

A. Ortspreise für den Wert von Sachbezügen der nach der RVO Versicherten, mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsbeamten und Facharbeiter.

Gruppe der Versicherten		Volle Verpflegung mit Wohnung und Heizung		Teilweise Verpflegung		Nachttagstasse	Übenbrot	Sonstige Sachbezüge
		<i>A</i>	<i>A</i>	1. Frühstück	2. Frühstück			
		jährlich	jährlich	täglich	täglich			
I.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
I. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in einer ähnlich gehobenen Stellung, Handlungsgeschäften, Geschäften in Apotheken, Bäckereien- und Fleischergeschäften, Bäckerei und Fleischer:								
a) männlich		1600	1300	90	85	200	30	100
b) weiblich		1420	1180	30	30	180	30	90
II. Handlungsschläger, Schläger in Apotheken, Arbeiter, Gesellen, Gesellen, männliche Dienstboten und Wirtsfrauen		1200	1080	30	30	160	30	80
III. weibliche Dienstboten, Außwartinnen, gewerbliche und landwirtschaftliche Weihelinge und sämtliche Verschtere unter 16 Jahren		1100	1000	30	30	140	30	70

B. Ortspreise für den Wert von Sachbezügen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsbeamten und Facharbeiter.

Klasse der Betriebsbeamten oder Facharbeiter	Wohnung für		Volle Verpflegung für		Feuerung für		Belichtung für		Teilweise Verpflegung für 1 Person		Aufzugswert des		Depotate: Bleihaltung			
	die Person jährlich	die Person mit jährlich	die Familie		die Person jährlich	die Person mit jährlich	die Person jährlich	die Person mit jährlich	Frühstück täglich	Mittag- faste täglich	Nachttagstasse täglich	Übenbrot täglich	von dem Arbeitgeber gedeckten und überreichten Lohnes für 1 Kr.	dem Arbeitnehmer zur eigenen Versorgung überreichten Lohnes für 1 Kr.	Ruhung bei feststehender Fütterung: einer Riege jährlich	Ruhung zur freien Verfügung: einer Riege jährlich
			a.	b.												
a) Betriebsbeamte.																
Klasse I.																
(Angestellte, die als Bevollmächtigte einen mit mindestens 3000 Steuererlösen belegten landwirtschaftlichen oder land- und forstwirtschaftlichen oder einen mit mindestens 2000 Steuererlösen belegten forstwirtschaftlichen Betrieb oder einen entsprechenden Teil eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes selbstständig leiten.)	160	300	1400	1200	1000	500	100	250	40	100	40	60	200	40	100	
Klasse II.																
(Selbständige Leiter kleinerer Betriebe oder Betriebsstellen, sowie solche Angestellte, die in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb unter Überleitung des Unternehmers oder dessen Bevollmächtigten eine leitende Stelle bekleiden.)	100	225	1200	1050	900	450	100	250	30	80	30	50	150	30	80	
Klasse III.																
(Angestellte, die unter Überleitung des Unternehmers oder seines Bevollmächtigten eine vorwiegend beanspruchende Stellung inne haben.)	60	150	1000	900	800	400	80	200	20	60	25	40	120	25	60	
b) Facharbeiter.																
Klasse I.																
(Personen, die eine beanspruchende Stellung im Betriebe oder in einem Teile davon überhaupt oder nebenher bekleiden.)	60	150	800	750	600	300	30	120	15	45	20	30	100	20	60	
Klasse II.																
(Personen, die keine beanspruchende Stellung einnehmen.)	35	90	800	700	550	275	30	120	15	45	20	25	100	20	60	

Für den Wahlkreisverband Nr. XVI, umfassend den Kreislauf Sachsen, für die Reichswahlperiode ist der Unterzeichner zum Verbandswahlleiter ernannt worden. Er fordert nach § 16 der Reichswahlordnung zur Erfahrung über die Verbindung von Kreiswahlvorstädten auf.

Verdunnen werden können mehrere Kreiswahlvorstädte des Wahlkreisverbandes, jedoch nur dann, wenn sie denselben Reichswahlkartei angehören sind.

Die Verbindung kann von dem auf den Kreiswahlvorstädten bezeichneten Vertrauenspersonen oder ihren Stellvertretern übernehmen.

am 23. Mai 1920

dem unterzeichneten Verbandswahlleiter, Dresden, Neues Rathaus, förmlich erläutert werden.

Soweit die Verbindung vom Verbandswahlkartei angelossen wird, werden die Rechtsstimmen, die sich bei der Zählung der auf die einzelnen Kreiswahlvorstädte entfallenden Stimmenzahl durch 60000 ergänzen, zusammengezählt. Auf je 60000 dieser Summe wird vom Verbandswahlkartei den Kreiswahlvorstädten nach der Zahl ihrer Rechtsstimmen je ein Abgeordnetenplatz zugewiesen. Hierbei bleiben jedoch die Rechtsstimmen unberücksichtigt, wenn nicht wenigstens auf einen der Verbandswahlvorstädte 30000 Stimmen abgegeben worden sind. Bei gleichem Zähler von Rechtsstimmen auf mehreren Kreiswahlvorstädten entscheidet über die Rangfolge das Los. Die bei der Berechnung der Rechtsstimmen im Wahlkreisverband nicht verbrauchten oder nicht berücksichtigten Rechtsstimmen werden ihrem Reichswahlvorstädten überwiesen.

Gewissheit die Verbindung vom Verbandswahlkartei eingeholt wird, werden die Rechts-

Zu Wahlern des Verbandswahlkartei sind ernannt worden:
Die Herren Lehrer Max Gläser in Dresden, Dr. jur. Richard Gronau in Liebertwölkau, Buchhalter Hans Jäne in Dresden und Oberlandesgerichtsrat Gustav Adolf Wahl in Dresden und als Stellvertreter sind ernannt worden:

Die Herren Stadtrat Ernst Lorenz, Polizeidirektor Otto Thielotowsky, Ratsleiter Hermann Paulus und Professor Otto Roth (jämlich in Dresden).

Dresden, am 12. Mai 1920.

Der Vorstandswahlleiter

des Wahlkreisverbandes XVI (Sachsen).

Stadtrat Reichardt.

Ein kleiner Posten Vollmilchquark gelangt Sonnabend den 15. bis 18. Mai. von vormittags ab in der Molkerei Riedel, Schloßstraße, gegen Abgabe des 2. Abzettels für April der Landessperre je 75 Gramm zum Preise von 5 Mark für das Pfund zum Verkauf.

Speisefett Sonnabend den 15. bis 18. Mai. auf Butternebenmarke Nr. 63 je 50 Gramm. Preis: 14 Mark für das Pfund oder 50 Gramm = 1.40 Mark.

Frankenberg, den 12. Mai 1920. Lebensmittel-Abteilung des Stadtrates.

Neuregelung der Kartoffelversorgung im kommenden Wirtschaftsjahre

Der in den Tagen vom 18. bis 20. Mai zusammengetretene besondere Ausschuss der Nationalversammlung will u. a. auch mit dem Entwurf einer Verordnung über die Bewirtschaftung der Herbst-Kartoffel-Ernte 1920 zu bestimmen haben, der jetzt von der Reichsregierung den Regelungen der Einzelstaaten unterbreitet worden ist, und der gegenwärtig von der Sachsischen Regierung gemeinsam mit den Vertretern der an dieser Frage interessierten Wirtschafts- und Berufsgruppen vorbereitet wird. In dieser Verordnung heißt es, daß eine Bewirtschaftung der Herbst-Kartoffelernte nur insfern stattfinden soll, als von den Kartoffelerzeugern eine Umlage

erhoben wird, und zwar bei einer Betriebshöhe von 2 bis 3 Hektar, falls die Zahl der versorgungsberechtigten Betriebsangehörigen nicht mehr als 5 Personen beträgt, in Höhe von 2,5 Zentner pro Morgen (25 Kr. für ihre Kartoffeln-

bausfläche; bei einer Betriebsgröße von 2 bis 5 Hektar in Höhe von 5 Zentner pro Morgen; bei einer Betriebsgröße von 5 bis 10 Hektar in Höhe von 10 Zentner pro Morgen; bei einer Betriebsgröße von 10 bis 50 Hektar in Höhe von 15 Zentner pro Morgen; bei einer Betriebsgröße von über 50 Hektar in Höhe von 20 Zentner pro Morgen ihrer Anbaufläche. Dabei soll es den Landes-Zentrausbüroden übernommen bleiben, auch die Betriebe mit 1 bis 2 Hektar zur Umlagepflicht heranzuziehen. Betrieben mit Brennerei, Trocknerei und Stärkefabrikation soll ihr Kontingent auf die Speisekartoffellieferung angerechnet werden. Die im Jahre 1919 von landwirtschaftlichen Körpergremien anerkannten Kartoffel-Saatgut-Wirtschaften sollen der Umlage nicht unterliegen. Von der Umlage befreit sein soll der Erzeuger, der bis zum 1. August 1920 in Höhe seiner Umlagepflicht Lieferungsverträge geschlossen hat. Zum Abschluß solcher Lieferungsverträge sollen nur die landwirtschaftlichen Hauptgenossenschaften (provinzielle genossenschaftliche Waren-Anstalten) und besonders angeführte Vertretungen des Kartoffel-Großhandels berechtigt sein.

Der Preis für die Vertrags-Kartoffeln soll vor der Ernte von einem Ausschuss festgesetzt werden, der aus 6 Vertretern der Landwirtschaft, 3 Vertretern des Handels, 2 Vertretern der Verbraucher und einem vom Reichsnährminister zu ernennenden Unparteiischen bestehen wird. Bei der Preisfestsetzung werden einerseits die Produktionskosten der Landwirte, der Ausfall der Ernte, andererseits die allgemeine innere Wirtschaftslage, einschließlich der Verhältnisse des inneren Geldmarktes, in Rücksicht gezogen werden. Dagegen soll das günstige Verhältnis von Angebot und Nachfrage (Marktpreis) nicht entscheidend sein. Mindestens soll der Preis erreichen den obrigsteht festgelegten Preis, zusätzlich eines nur den Vertrags-Kartoffeln zugebilligten Aufschlages von 5 Mark für den Zentner. Für die Frühjahrslieferung soll durch den Ausschuss ein entsprechender Aufschlag für Aufbewahrung und Schonung festgesetzt werden. Zu dem für den Erzeuger geltenden Preis soll eine Handelsaufschlag von 1,50 Mark für den Zentner hinzukommen.

Soweit die Kartoffel-Ernte des einzelnen Kartoffelbauern